Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 3

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterstützungswohnsitz bei Anstaltsaufenthalt

Wohnsitzwechsel der Ehefrau ändert fürsorgerechtliche Zuständigkeit nicht

von Edwin Bigger, pat. Rechtsagent, Leiter des Sozialamtes und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG*

Ehegatten haben einen eigenen, selbständigen Unterstützungswohnsitz. Der Eintritt in eine Anstalt beendigt den bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht und zwar auch dann nicht, wenn die eigene Unterkunft aufgegeben wird und der andere Ehegatte während des Aufenthalts in der Institution den Wohnsitz wechselt.

Der Unterstützungswohnsitz beurteilt sich nicht einfach nach dem Ort der ehelichen Wohnung, sondern ist grundsätzlich für jeden Ehegatten getrennt nach den Art. 4 ff. ZUG zu bestimmen. Deshalb behält ein Ehegatte während seines (längerdauernden) Anstaltsaufenthalts auch dann den bisherigen Unterstützungswohnsitz bei, wenn der andere Ehegatte zwischenzeitlich den Unterstützungswohnsitz wechselt.

Sachverhalt:

Das Ehepaar R. wohnte mit dem gemeinsamen Kleinkind in A. (Kanton X). Der Ehemann wurde mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts U. (Kanton Y) vom 2. Juli 1997 zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt. Der Vollzug der Strafe wurde zu Gunsten einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 44 StGB aufgeschoben. Am 29. Juli 1997 trat der Ehemann in die Suchtklinik in C. ein. Mit Verfügung der Strafvollzugsbehörde vom 12. August 1997 wurde die gerichtlich angeordnete stationäre Massnahme in der Suchtklinik vollzogen. Gemäss dieser Verfügung dauert die Massnahme unbestimmte Zeit. Die Entlassung oder Versetzung des Ehemannes aus dem Massnahmevollzug darf zudem nur auf Anordnung der Strafvollzugsbehörde des Kantons Y hin erfolgen.

Für die Tagestaxe in der Suchtklinik in C. kommt der für den Massnahmevollzug verantwortliche Kanton Y auf. Die nicht mit dem Strafvollzug im Zusammenhang stehenden Nebenkosten übernahm im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe zunächst die Gemeinde A. Die nicht erwerbstätige Ehefrau und das Kind wurden ebenfalls bis Ende September 1997 von der Gemeinde A. unterstützt. Die Ehefrau zog dann mit dem Kind per 1. Oktober 1997 nach B. (Kanton Y) um. Seit diesem Zeitpunkt werden die beiden von der Gemeinde B. unterstützt. Streitig ist seither die Zuständigkeit für die Unterstützung des Ehemannes während seines noch mehrere Monate dauernden Anstaltsaufenthalts bzw. Massnahmevollzugs.

Erwägungen:

1. Seit dem Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes zum Bundesgesetz über die

* Edwin Bigger ist Co-Autor der 2. Auflage des Kommentars Thomet zum ZUG.

Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger (abgekürzt ZUG) vom 14. Dezember 1990 (in Kraft seit 1. Juli 1992) haben die Ehegatten gemäss dem revidierten Art. 6 ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Dieser Wohnsitz ist deshalb grundsätzlich für jeden Ehegatten getrennt zu bestimmen[1]. Wo ein Ehegatte seinen Wohnsitz hat, beurteilt sich somit heute ausschliesslich nach Art. 4 ff. ZUG und nicht nach dem Ort der ehelichen Wohnung[2]. Da der Wohnsitzbegriff von Art. 4 ZUG weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff von Art. 23 ZGB angeglichen wurde, kann diesbezüglich auf die zitierte Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitz der Ehegatten abgestellt werden[3].

2. Die Ehefrau hat den Wohnsitz in A. (Kanton X) Ende September 1997 aufgegeben und sich anfangs Oktober 1997 in B. (Kanton Y) niedergelassen. Sie hat die Absicht, in B. zu verbleiben. Dementsprechend hat sie sich und das bei ihr lebende Kind in A. polizeilich ab- und in B. angemeldet. Somit hat sie seither ihren Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 in Verbindung mit Art. 6 ZUG in B. Weil das Kind bei der Mutter wohnt, hat es gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG seither ebenfalls den unselbständigen und von der Mutter abgeleiteten Unterstützungswohnsitz in B.[4] Das ist unbestritten und deshalb werden die Mutter und das Kind auch seit dem Wohnsitzwechsel in B. unterstützt.

3. Der Ehemann befindet sich (seit Ende Juli 1997) nun schon fast 5 Monate in stationärer Suchttherapie im Sinne einer freiheitsentziehenden bzw. strafrechtlichen Massnahme. Diese dauert unbestimmte Zeit, zumindest aber nochmals mehrere Monate. Eine Entlassung ist nur auf behördliche Verfügung hin möglich. Beim Eintritt in die Anstalt hat er seinen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG in A. (Kanton X) gehabt. Diesen Unterstützungswohnsitz behält er für die ganze Dauer des Anstaltsaufenthalts bzw. bis zur definitiven Entlassung aus der strafrechtlichen Massnahme bei. Während dieser Zeit ist für ihn ein Wohnsitzwechsel nicht möglich und zwar aus folgenden Gründen:

a) Nach Art. 4 ZUG hat der (auch verheiratete) Bedürftige seinen selbständigen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton bzw. an dem Ort, wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Begründung eines neuen Wohnsitzes setzt also den tatsächlichen Aufenthalt an diesem neuen Ort sowie die nach aussen erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens voraus. Dabei ist die körperliche Anwesenheit in der Regel sowohl zur Begründung wie auch zur Aufrechterhaltung des einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich[5]. Im weiteren ist die Absicht des dauernden Verbleibens nur dann relevant, wenn diese auch durchführbar ist[6]. Im vorliegenden Fall ist der tatsächliche Aufenthalt des

[1] Thomet, Kommentar zum ZUG, 2. Auflage, Rz. 114 und 115.

[2] Vgl. die Lehre und Rechtsprechung zur identischen Rechtslage beim zivilrechtlichen Wohnsitz, der sich für beide Ehegatten nach Art. 23 ff. ZGB bestimmt: A. Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 2. Auflage, Basel 1995, S. 126, Rz. 377; Hausheer/Reusser/Geiser, Kommentar zum Eherecht, N. 6 zu Art. 25/162 ZGB; Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum ZGB, N. 31 zu Art. 159 ZGB; Spühler/Frei-Maurer, Berner Kommentar, N. 18 zu Art. 144 ZGB; BGE 115 II 121 Erw. a.

[3] Thomet, Rz. 95.

[4] Thomet, Rz. 118 und Beispiele auf S. 92.

[5] Thomet, Rz. 96.

[6] Thomet, Rz. 97; ZVW 1957, S. 49.

Ehemannes in B. (Kanton Y) nicht gegeben. Zudem ist es dem Ehemann aufgrund des strafrechtlichen Freiheitsentzuges verwehrt, sich tatsächlich in B. aufzuhalten und dort die Absicht des dauernden Verbleibens zu verwirklichen. Dies wird ihm erst nach der Entlassung aus der strafrechtlichen Massnahme möglich sein[7]. Während des Anstaltsaufenthaltes ist somit ein Wohnsitzwechsel ausgeschlossen[8]. Der Ehemann behält also seinen bisherigen Wohnsitz in A. (Kanton X) bei. Dies ergibt sich mit Bezug auf den Unterstützungswohnsitz (im Unterschied zum zivilrechtlichen Wohnsitz) nicht nur aus der Lehre und Rechtsprechung, sondern direkt aus dem Gesetz selbst. Nach Art. 9 Abs. 3 ZUG kann nämlich während der Dauer eines Anstaltsaufenthaltes der bisherige Unterstützungswohnsitz nicht beendigt und somit auch kein neuer Unterstützungswohnsitz begründet werden[9]. Dies alles hat zur Folge, dass die Aufgabe der ehelichen Wohnung in A. (Kanton X) und die Wohnsitzverlegung von Ehefrau und Kind für den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes unbeachtlich sind. Sein Wohnsitz ist – wie eingangs bereits erwähnt – getrennt und nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften[10] zu bestimmen. Und diese Bestimmung ergibt eindeutig, dass für ihn der bisherige Unterstützungswohnsitz in A. während der Dauer des Anstaltsaufenthalts fortdauert. Somit bleibt die Gemeinde A. bzw. der Kanton X bis zur Entlassung des Ehemannes aus der Anstalt bzw. der Massnahme für die fürsorgerechtliche Übernahme seiner nicht mit dem Strafvollzug direkt zusammenhängenden Nebenkosten zuständig.

b) Das Weiterdauern des Unterstützungswohnsitzes für den Ehemann in A. (Kanton X) ist auch im Ergebnis richtig. Könnten sich doch in Fällen, wo ein notwendiger Anstaltsaufenthalt (im Unterschied zu diesem Fall) durch die öffentliche Sozialhilfe finanziert werden muss (z.B. bei einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB) bei einem Wohnsitzwechsel während des Anstaltsaufenthaltes Zuständigkeitskonflikte und Finanzierungsprobleme ergeben, die unter Umständen gar die Fortsetzung der nötigen stationären Behandlung gefährden würden. Gerade um solche Probleme bei Unmündigen zu verhindern, hat der Gesetzgeber bei der Revision des ZUG die Zuständigkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes vor der Fremdplazierung für die gesamte Dauer des Getrenntlebens in Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG stipuliert[11]. Die analoge Auslegung der Wohnsitzbestimmungen für Mündige im vorstehenden Sinne ist also auch unter fürsorgerischen Gesichtspunkten sachgerecht.

[7] Vgl. Bucher, Berner Kommentar, N. 10 und 26 zu Art. 23 ZGB.
[8] Bucher, N. 20 zu Art. 26 ZGB; ZVW 1994, S. 25; ZVW 1997, S. 97 f.
[9] Thomet, Rz. 152 lit. b und Rz. 153.
[10] Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 und 9 Abs. 3 ZUG.
[11] Thomet, Rz. 126, 128.